



Bundesvertretung
Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und
Staatsanwälte

An das
Präsidium des Nationalrates
([https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VP
BEST/#AbgabeStellungnahme](https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme))

Bundesministerium für Justiz
GZ 2025-0.309.548
team.s@bmj.gv.at

Wien, am 27. Mai 2025

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert werden soll;
BMJ-GZ 2025-0.309.548.**

Zum genannten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert werden soll (BMJ-GZ 2025-0.309.548), nimmt die GÖD-Bundesvertretung der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wie folgt Stellung:

Zur inhaltlichen Ausgestaltung des § 218 Abs 1b StGB:

Zur Klarstellung könnte erwogen werden, den grundsätzlich alle Tatbestandsmerkmale (außer die absichtlich zu erfolgende Übermittlung [§ 5 Abs 2 StGB]) umfassenden (Eventual-) Vorsatz (vgl hiezu auch zum Tatbestandsmerkmal „belästigen“: *Philipp* in WK² StGB § 218 Rz 20; idS auch die Erläut S 3 vierter Absatz) insbesondere zum „Belästigen“ (iSd Erzeugung negativer Gefühlsempfindungen von einigem Gewicht) durch die einzufügende Wortfolge, „eine andere Person vorsätzlich belästigt“ im Gesetzestext zusätzlich zu präzisieren (vgl zum explizit vorsätzlichen Bewirken eines Tatbestandselements etwa § 228 Abs 2 StGB bzw § 286 Abs 1 StGB).

Angeregt wird weiters, klarstellend nach dem Wort „Genitalien“ die Wortfolge „einer Person“ einzufügen.

Aus der in den Erläuterungen zitierten Entscheidung des Obersten Gerichtshofs AZ 11 Os 40/88 ist für den Begriff „Genitalien“ im Übrigen nichts zu gewinnen.

Gegen die Übernahme des Tatbestandselements „unaufgefordert“ aus der Richtlinie bestehen (auch wenn ein unaufgefordertes Übermitteln der verpönten Bildaufnahmen regelmäßig wohl auch ein Belästigen bilden wird) keine Bedenken.

Zum personellen Mehrbedarf

Der gemäß wirkungsorientierter Folgenabschätzung (WFA) prognostizierte „zu vernachlässigende personelle“ (WFA S 4) Mehrbedarf von jeweils bloß 0,1 VBÄ im richterlichen, bezirksanwaltlichen und staatsanwaltlichen Bereich ist zu gering bemessen.

Fraglich ist auch, ob ein Vergleich (so jedoch die WFA S 4) mit dem (regelmäßig „geheim“) begangenen Delikt der unbefugten Bildaufnahmen iSd § 120a StGB („Upskirting“) den erwartbaren Verfahrensanfall der gerade nicht geheim übermittelten „dick pics“ sachgerecht prognostiziert.

Denn im hier gegenständlichen Fall wissen die betroffenen Opfer ja gerade um die (nach den Erläuterungen absichtlich erfolgte) Zusendung der inkriminierten Bilddateien, was auch eine erhöhte Anzeigebereitschaft (als bei 120a StGB) erwarten lässt. Der bloß in Anlehnung an § 120a StGB mit ca 300 zusätzlichen Verfahren prognostizierte Mehraufwand betreffend „dick pics“-Verfahren erscheint somit zu gering; dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass (nicht näher begründet) „mindestens 1.000 junge Menschen“ betroffen seien (WFA S 6).

Weiters ist anzumerken, dass solche Fälle nach den Erfahrungen der Praxis in nicht geringer Zahl auch Personen betreffen, die der Anwendung des JGG unterfallen (vgl zu den betroffenen „jungen Menschen“ auch die WFA S 6), was ebenfalls, zusätzlich zur Subsidiaritätsklausel des § 218 Abs 3 StGB aufwandssteigernde Wirkung hat.

Hinzu kommt, dass auch im gegenständlichen Bereich die durchaus komplexe Neuregelung der Beschlagnahme von Datenträgern und Daten (§ 109 Z 2a StPO) – deren personeller Mehrbedarf im staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Bereich bis dato nicht abgedeckt werden konnte – aufwandssteigernd wirken kann (mag auch regelmäßig von einer freiwilligen Herausgabe durch das Tatopfer auszugehen sein, wobei jedoch eine Beschlagnahme gerade bei bestrittener Versendung die einzig zielführende Ermittlungsmaßnahme bilden wird).

Schließlich lässt sich selbst aus den Erläuterungen (S 1) im Bereich des als Vergleich herangezogenen (bisher in Geltung stehenden) § 218 StGB ein deutlicher Verfahrenszuwachs von 1.984 (2021) auf zuletzt 2.894 (2024) und damit von rd + 45% (allein in 4 Jahren) ersehen. Von solcherart steigenden Anfallszahlen ist wohl auch in den Folgejahren auszugehen.

Der zusätzlich erforderliche personelle Mehrbedarf möge daher in der WFA – sowohl im staatsanwaltschaftlichen, als auch richterlichen Bereich – höher angesetzt werden.

Dr. Martin Ulrich
Vorsitzender